# **Amtsblatt**



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang Viersen, 12. Dezember 2013 Nummer 44

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Ungültigkeitserklärungen Dienstausweise Öffentliche Zustellung	
Kempen: Flächennutzungsplan -Gewerbegebiet ehemaliges	
Zechengelände Tönisberg	1094
Bebauungsplan Nr. 141 -St. Huberter Straße/Verbindungsstraße-	1097
Nettetal: Einladung Rat am 17.12.2013	
Tönisvorst: Einladung Rat am 19.12.2013	.1100
Hinweisbekanntmachung ör. Vereinbarung Archivgut	.1101
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	
Viersen: Öffentliche Zustellungen	
Einladung Rat am 17.12.2013	.1102
16. Änderung Satzung Benutzung u. Gebühren Obdachlosen-	
unterkünfte	.1104
26. Änderung Benutzungsgebühren Übergangsheime	
2. Änderung Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	
17. Änderung Friedhofsgebührensatzung	
6. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren	
Willich: Änderung Flächennutzungsplan (Augustinerinnenstraße).	
Bebauungsplan Nr. 30 VIII S - Augustinerinnenstraße	
Bebauungsplan Nr. 85 W -Wohnen Roeddersfeld	
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Bürger meisters/der Bürgermeisterin u. d. Vertretungen d. Stadt Willich	
am 25. Mai 2014	1118
Sonstige: Sparkasse Krefeld	
Fischereigenossenschaft Niers	1123
Jagdgenossenschaft Schiefbahn	
Stadtwerke Nettetal GmbH	
Einwohner am 31.10.2013	1125

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 301, ausgestellt am 23.04.2008 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Monika Leenen, geb. 17.06.1960, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 09.12.2013

Im Auftrag gez. Prüter

Abl. Krs. Vie 2013, S. 1093

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 377, ausgestellt am 06.07.2000 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Norbert Kritzler, geb. 06.07.1966, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 09.12.2013

Im Auftrag gez. Prüter

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?



### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



Abl. Krs. Vie 2013, S. 1093

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen Sascha, Horst Strucken, bekannte Anschrift: Goethestraße 67 Willich, ist am 04.12.2013 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,

Aktenzeichen: 32/5 - 36 42/ro,

ergangen.

Die Zustellung ist technisch nicht möglich, da der Briefkasten des o. G. nicht geleert wurde.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.12.2013

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1094

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 53. Änderung

- Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg -

### Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB sowie (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Beschlüsse zum Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

- 1. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kempen Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Karten-ausschnitt kenntlich gemacht.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Aushangs im Planungsamt über einen Zeitraum von vier Wochen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung von "Gewerblicher Fläche" in "Landwirtschaftliche Fläche" und die Streichung der Zweckbindung "Nur für Bergbau" bei den verbleibenden gewerblich genutzten Flächen.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

### 06.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächen-

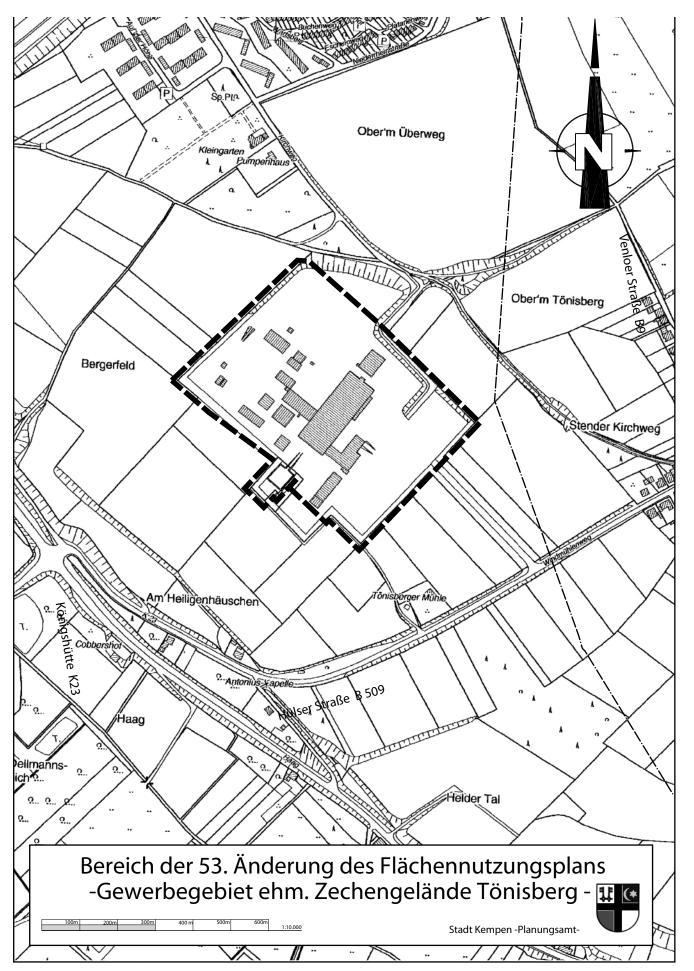
nutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 27.11.2013

Der Bürgermeister gez. Rübo



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1094

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 141 – St. Huberter Straße / Verbindungsstraße – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Beschlüsse zum Verfahren des o.a. Bebauungsplans gefasst:

- 1. Dem überarbeiteten städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplan Nr. 141 St. Huberter Straße/ Verbindungsstraße wird zugestimmt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs die (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Aushangs im Stadtplanungsamt über einen Zeitraum von vier Wochen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 141 – St. Huberter Straße / Verbindungsstraße – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes geschaffen werden. Der Plan verfolgt das Ziel, einen Rahmen für die Ansiedlung von Dienstleistungen und nicht störendem Gewerbe sowie die Schaffung von (Miet-)Wohnraum zu definieren.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der St. Huberter Straße zwischen Bahnstrecke und Verbindungsstraße.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

#### 06.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags bis mittwochs von und von 13.30 Uhr bis 12.30 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

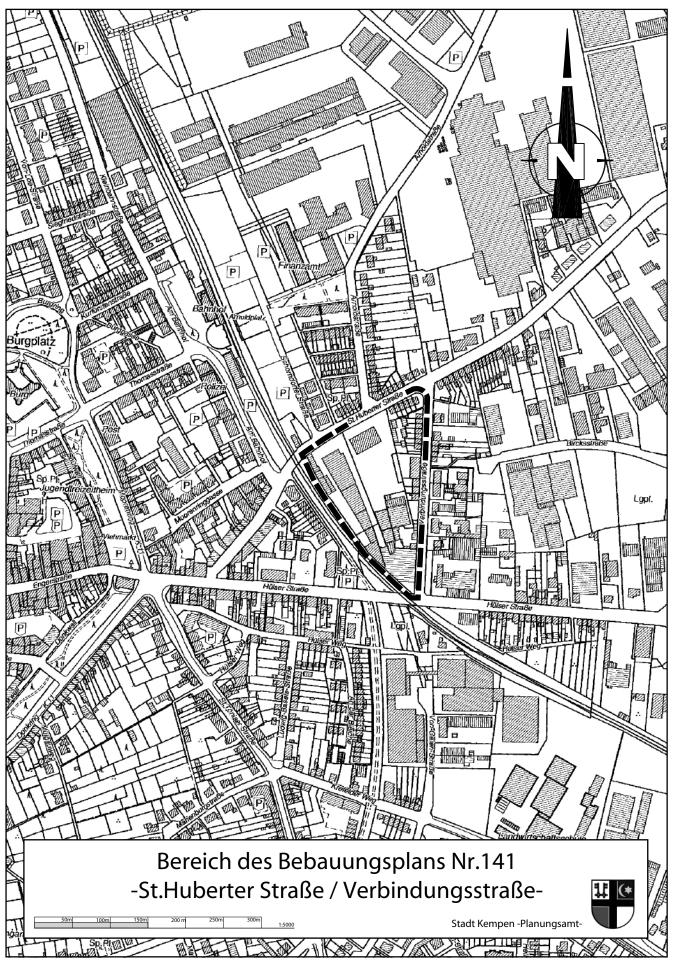
hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtpla-nungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 27.11.2013

Der Bürgermeister gez. Rübo



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1097

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 17.12.2013

Um 18:00 Uhr

Im: Ratssaal Eingang A/C des Rathauses

Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG

Sitzung: 27. Sitzung des Rates

### Tagesordnung Rat

	Rat
TOP	Betreff
Ö 1	Mitteilungen der Verwaltung
Ö 2	Beschlüsse aus den Fachausschüssen
Ö 3	13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 i.d.F. der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012
Ö 4	9. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Nettetal
Ö 5	Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
Ö 6	Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) hier: Aufhebung der Satzung
Ö 7	Gebührenbedarfsberechnungen
Ö 7.1	Nachkalkulation der Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2012
Ö 7.2	Gebührenbedarfsberechnungen 2014
Ö 7.3	Nachkalkulation Abwasserbeseitigung 2011
Ö 7.4	Gebührenbedarfsberechnung für Abwasserbeseitigungsgebühren 2014
Ö 7.5	Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2012
Ö 7.6	Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2014
Ö 8	2. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal

überdie Erhebung von Abwasserbeseitigungs-

gebühren ab dem 01.01.2014

Ö 9	35. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2014
Ö 10	Wirtschaftsplan 2014 des NetteBetriebs
Ö 11	Jahresabschlüsse
Ö 11.1	Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebs
Ö 11.2	Jahresabschluss 2012; hier: Zuleitung des Entwurfs
Ö 12	Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Nettetal durch die Gemeinde- prüfungsanstalt
Ö 13	Haushalt
Ö 13.1	Haushalt 2014/2015; hier: Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm 2014/2015
Ö 13.2	Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2014
Ö 14	Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein- Westfalen (LEP 2013)
Ö 15	11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 "Düsseldorfer Straße" 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss
Ö 16	4. Änderung Lo-111 "Doerkesplatz/ Kempener Straße" (Zwischen Doerkesplatz und Marktstraße) 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss
Ö 17	1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 "Lüthemühle" Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
Ö 18	Bebauungsplan Lo-253 "Am Caudebec- Ring" 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss
Ö 19	Bebauungsplan Lo-244 "Baubetriebshof Breyeller Straße" 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss

Ö Bebauungsplan Ka-141 "Schützenstraße" 20 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss Ö Bebauungsplan Lo-250 "Niedieck-Park" 21 1) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB 2) Offenlegungsbeschluss Ö 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 22 (Bereich Niedieck/Longlife) 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) **BauGB** 2) Beschluss Ö Widmung verschiedener Straßen im 23 Stadtgebiet Ö Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung 24 Ν Mitteilungen der Verwaltung 25 Ν Beschlüsse aus den Fachausschüssen 26 Ν Personalangelegenheiten 27 Ν Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der 28 Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 6. Dezember 2013

gez. Wagner Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1099

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 31. Sitzung des Rates der Stadt am 19.12.2013, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde

3	Schriftliche Einwendungen gegen den öf- fentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013 betreffend Umbesetzungen in Ausschüssen
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 GO NRW
8	Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf
9	Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk St. Tönis zum 07.02.2014 hier: Wahl von Frau Rosa-Maria Papenfuß-Wöchtl
10	Einrichtung einer kreisweit einheitli- chen Wohnberatungsagentur in der Stadt Tönisvorst

- 11 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
- 12 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014
- 13 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014
- 14 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014
- 15 Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
- 16 Gebührenkalkulation für die Kirmesmärkte
- 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997
- 18 Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2014
- 19 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2014
- 20 Straßenreinigung für das Jahr 2014

- Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtungen in Tönisvorst (Friedhofsgebührensatzung 2014)
   Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2010
   Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- 24 Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
- 25 Gesamtabschlüsse der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
- 26 Mitteilungen

### Nichtöffentliche Sitzung

- 27 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 28 Betrauungsakt der Antoniuszentrum GmbH durch die Stadt Tönisvorst
- 29 Personalangelegenheiten
- 29.1 Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Sekundarschule Tönisvorst
- 30 Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß Der Bürgermeister Gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt ▼ Jhrg. 19/Nr. 21/S. 131

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1100

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Kreises Viersen Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übernahme und Betreuung des Archivguts kreisangehöriger Städte und Gemeinden durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 21.06./09.07.2013, der Gemeinde Grefrath vom 21.06./04.07.2013, der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.06./16.07.2013, der Gemeinde Schwalmtal vom 21.06./09.07.2013, der Stadt Kempen vom 21.06./22.07.2013, der Stadt Nettetal vom 21.06./15.07.2013 sowie der Stadt Tönisvorst vom 21.06./13.08.2013 zur Übernahme und Betreuung

des jeweiligen Archivgutes durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 11.11.2013

In Vertretung gez.Dr. Coenen Kreisdirektor

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 19/Nr. 21/S. 132

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1101

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Rolf Köster, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 20.11.2013 zum 30.11.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau Alina Leuchtenberg, Studentin,

wohnhaft Beethovenstraße 20, Tönisvorst-Vorst

 als nächste auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 28.11.2013

Der Bürgermeister - als Wahlleiter -

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt 👽 Jhrg. 19/Nr. 21/S. 132

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1101

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Nisar Anil Choudhary, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Brabanter Str. 91, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.11.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.12.13

Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Houari Bailiche, zuletzt wohnhaft Bendstr. 62, 41747 Viersen, gerichtete Gewerbesteuer-Bescheid vom 25.01.2013 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 25.01.2013 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung, Finanzmanagement und Steuern, Zimmer 203, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.12.2013

Stadt Viersen Der Bürgermeister Fachbereich Finanzverwaltung Finananzmanagement und Steuern Im Auftrag gez. Trieb

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt Viersen

Sitzung: Rat

**Sitzungstag:** 17.12.2013

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,

Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Bezeichnung

Beginn: 18:00 Uhr

### **Tagesordnung:**

TOP

### Öffentliche Sitzung:

Vorlagen-Nr.

1.	Č	Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 26.11.2013
3.	2013/0053/FB10/I	Rahmenvereinbarung über Ausgleich für Mehrarbeit von Feuer- wehrbeamten aus den Jahren 2002 bis 2006

<ol> <li>4.</li> <li>5.</li> </ol>	2013/0062/FB10/I 2013/0061/FB10/	Erneute Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten als Stadtkämmerin bzw. Stadtkämmerer	12.	2013/0031/FB37/I	Gebührenbedarfsberechnung 2014 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 - Rettungs-
J.	III	Abgeordneten zur Mit- gliederversammlung 2014 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Mühlheim an der Ruhr	13.	2013/0044/FB41/I	Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Remigius auf Gewährung eines Zuschusses für
6.	2013/0004/FB20/I	Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertra-			die Außenspielgeräte an der Kita St. Niko- laus
_	0040/0050/5000/	gungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW	14.	2013/0056/FB50/I	Wechsel der Trä- ger-schaft der Dier- gardt-schule auf den
7.	2013/0050/FB20/I	Ausführung des Haus- haltsplanes 2013 hier: Leistung von Auf-			Kreis Viersen zum 01.08.2014
		wendungen / Auszah- lungen nach § 83 GO NRW	15.	2013/0005/FB80/I	<ol> <li>Test eines Altkleidersammelsystems</li> <li>Erlass der Vier-</li> </ol>
8.	2013/0051/FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2013 hier: Zustimmung zur Entstehung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW			zehnten Änderungs- satzung zur Satzung über die Entsor- gung von Abfall - Abfal- lentsorgungssatzung AES – der Stadt Viersen
9.	2013/0066/FB20/I	Ausführung des Haus- haltsplanes 2013 hier: Zustimmung zur Entstehung von Auf-	16.	2013/0052/FB80/I	Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen ab 2014
		wendungen / Auszah- lungen nach § 83 GO	17.		Anfragen
		NRW	18.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wur-
10.	2013/0060/FB25	Neuorganisation Gebaudewirtschaft;			den wie vorgesehen umgesetzt.
		hier: Gründung einer eigenbetriebsähnli-	19.		Verschiedenes
		chen Einrichtung "Ge- bäudemanagement	Nichte	öffentliche Sitzung:	
		Viersen" und weiteres Vorgehen	TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
11.	2013/0034/FB30/I	30/I Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2014	1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sit- zung des Rates am 26.11.2013

2. 2013/0064/FB10/

Bestellung des ersten und des zweiten Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gebäudemanagement Viersen"

3. 2013/0054/FB20/I

Angelegenheiten des ÖPNV

4. 2013/0063/GBII

Beteiligungsangelegenheiten

5.

Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

6.

Verschiedenes

7.

Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 04.12.2013

gez. Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird

wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 73,00 € pro Übernachtung."

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Sechszehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Be-kanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1104

1104

### Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechsundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € = 55,04 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten

50,29 € je Person"

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 Sechsundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1105

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV. NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.390), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geän-

1105

dert durch Änderungssatzung vom 28. November 2012, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,50 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### <u>Zugänge</u>

Straße oder Straßenteil	Stadtbezirk	Buchstabe
Flämische Allee	VIE	В
Im Ummerhof	VIE	A
Am Kesselsturm	DÜ	A
Gladbacher Straße, Stichstraße auf der Ostseite (Flurstück 33 in der Flur 125), beginnend zw. den Häusern Nr. 462 und 468 (Flurstücke 32 und 84 in der Flur 1259	VIE	A
Pastor-Lambertz-Straße, Weg beginnend zw. den Flurstücken 417 und 421 (Haus-Nr. 4) aus Flur 85 Flurstück 418	VIE	A
Rahserstraße, Weg beginnend hinter Flurstück 1834 aus Flur 85	VIE	A
<u>Abgänge</u>		
Straße oder Straßenteil	Stadtbezirk	Buchstabe
Flämische Allee von Krefelder Straße bis Scheldefahrt	VIE	В

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez. T h ö n n e s s e n Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1105

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Siebzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 5. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

#### "Gebührentarife

zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifst	elle Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00€
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsab- brüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00€
1.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00€
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00€
2.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00€

3 3.1 3.2 3.3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand Zuschlag bei Urnenbeisetzungen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	138,00 € 180,00 € 39,00 €
	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten Umbetten (Aus- und Einbetten) eines Verstorbenen bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz	1.448,00 € 1.646,00 €
<b>4.1.2</b> 4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.3	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz einer Urne	848,00 € 1.024,00 € 201,00 €
	Ausbetten zur Überführung eines Verstorbenen bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz	962,00 € 1.160,00 €
<b>4.2.2</b> 4.2.2.1 4.2.2.2 4.2.3	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist bei Baggereinsatz ohne Baggereinsatz einer Urne	570,00 € 746,00 € 158,00 €
<b>4.3</b> 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Einbetten nach einer Überführung eines Verstorbenen von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne	351,00 € 246,00 € 120,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	243,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebühren- relevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
<b>7 7.1</b> 7.1.1 7.1.2 7.1.3 7.1.4 7.1.5	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten Einrichten und Pflege von Grabstätten Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	22,00 € 22,00 € 11,00 € 11,00 € 28,00 €
<b>7.2</b> 7.2.1 7.2.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	59,00 € 25,00 €
7.3 7.3.1 7.3.2 7.3.3 7.3.4 1108	Abräumen von Grabmalen Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg) Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg) Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m², durchschnittlich 1,0 t)	88,00 € 186,00 € 220,00 € 347,00 €

7.3.5 7.3.6	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten Abräumen von Einfassungen	111,00 € 135,00 €
<b>8</b> 8.1.1	Reihengrabstätten Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00€
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte	·
8.1.4	für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die	39,00 €
0.0	Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00€
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	39,00€
<b>9</b> 9.1	Wahlgrabstätten Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00€
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00€
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	40,00€
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	41,00€
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11 11.1 11.2 11.3	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	47,00 € 78,00 € 75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
<b>12.1</b> 12.1.1 12.1.2 12.1.3	Benutzung der Leichenzellen Benutzung der Leichenzellen, pro Tag Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr) Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	25,00 € 25,00 € 183,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1 12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	137,00 € 45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00€
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00€
14	Inanspruchnahme der Gesamtleistung der Ziffern 1 oder 2 oder 3 plus 12.1 und 12. (Tarifstelle gilt nicht für die Bestattungszeiten an Freitagen ab 13 Uhr)	2.1
14.1	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	138,00 €
14.2	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	270,00 €
14.3	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	89,00€
14.4	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.1	33,00 €

	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	158,00 €
14.5	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	454,00 €
14.6	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	464,00 €
14.7	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.1	•
14.8	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr) Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.2	124,00 €
	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	162,00 €
14.9 14.10	Benutzung Leichenzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr) Benutzung Doppelzellen pro Tag (ermäßigte Zusatzgebühr)	23,00 € 23,00 €
14.10	Benutzung Kühlzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	165,00 €
14.12	Benutzung Trauerhalle (ermäßigte Gebühr)	123,00 €
15 15.1	Verwaltungsgebühren Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder	
	Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrab-	
15.1.1	stätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten) Erlaubnis zur Errichtung	38,00 €
15.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	38,00 €
15.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
15.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren	
	der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	24,00 €
15.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser	
	für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
15.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen,	•
	die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfre	ei
15.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
15.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	24,00 €
15.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten	•
	entzogenen Nutzungsrechtes	31,00 €"

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Siebzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeinde-ordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1107

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 5 ist der letzte Satz zu streichen.
- Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
   "Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Gebührensätze ab Tarifstelle Bezeichnung 01.01.2014 1. Schmutzwassergebühren 1.1 Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m³ Schmutzwasser 2,74 €\* 1.2 Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m³ Schmutzwasser 5,48 €\* 1.3 Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte

Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m³ Schmutzwasser

1,39 €\*

#### 2. Niederschlagswassergebühren

3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm	
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m² abflusswirksamer Fläche	0,85 €*
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m² abflusswirksamer Fläche	1,14 €*

#### aus Abwasserbehandlungsanlagen

3.1 Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m³ abgefahrenen Klärschlamm

14,29 €"\*

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung am 01.01.2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1111

# Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

Vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags mittwochs freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

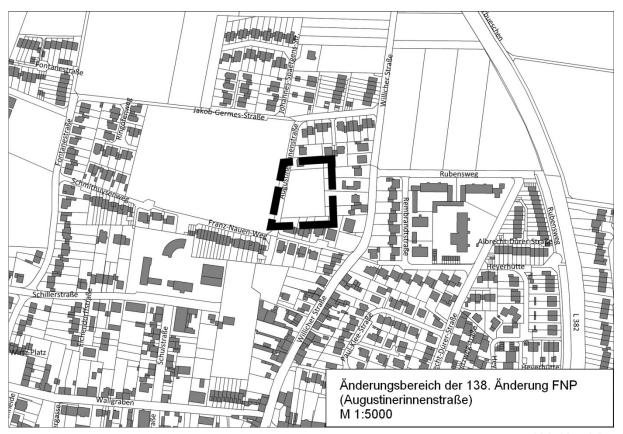
Stellungnahmen und U	nterlagen zur		
138. Flächennutzungs			
eingegangen und/oder			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationsysthem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden)		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Änderungsbereich in der gepl. Wasserschutzzone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP WILLICH Bebauungsplan 30IIIS (rechtsgültig) Umweltbericht zur F-planänd.	

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1112

# Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags mittwochs freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

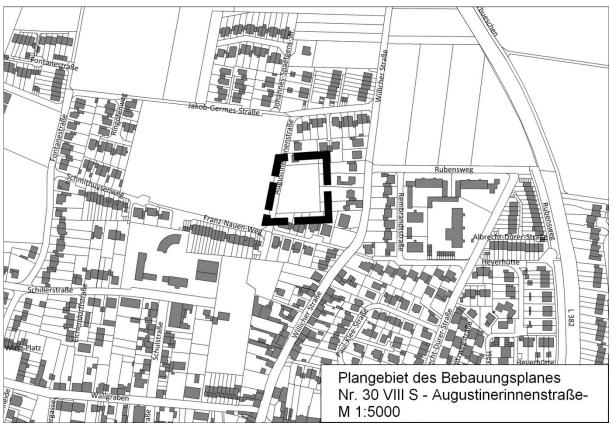
Stellungnahmen und I	Unterlagen die zum Bebauungsplan	verfahren	
30 VIII S Augustinerr	rinnenstraße		
eingegangen und/ode	r herangezogen wurden.		
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Verkehrslärm ubelastung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationsysthem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		hinweis auf vorhandene Tierarten
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden)		mögliche Baumpflanzung Kompensationsmaß- nahmen
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Grundwasserqualität Versickerung der Niederschläge Plangebiet in der gepl. Wasserschutzzone IIIB
Kultur u. sonstige	Untere Denkmalbehörde		
Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			ökologische Wertigkeit
Sonstiges		Bebauungsplan 30IIIS (rechtsgültig) Masterplan Mobilität Freiraumkonzept Willich Umweltbericht zum Beplan	Parkplatzsituation Geländehöhen/ Höhen-unterschiede Erschließung, Geschossigkeit, Maß der baulichen Nutzbarkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1114

# Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W - Wohnen Roeddersfeld -.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld -. beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags mittwochs freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

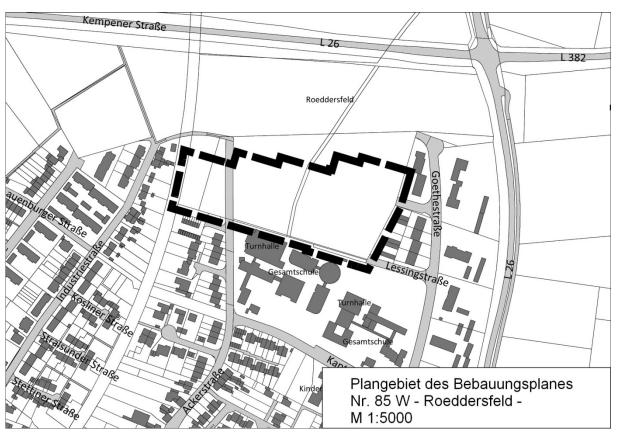
Stellungnahn Bebauungspl	nen und Unterlagen die zum anverfahren			
85 W Wohne	n Roeddersfeld			
eingegangen	und/oder herangezogen wurde	en.		
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellung- nahmen Bürger	Stellungnahmen Behörden/TÖB
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)	Immissions- gutachten	Verkehrs- belastung	Lärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationsysthem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)			Eingriffsregelung, Artenschutz, Ortsrandbegrünung
Luft u.	Lanuv Umweltdaten			
Klima	(Klimaatlas)			
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen			
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden)			Ressourcenschutz
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Versickerungs- technische Boden- untersuchung		Niederschlags- versickerung
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)	J		
Wechsel- wirkungen			Baustellen- verkehr u. Schulkinder	
Sonstiges		Bebauungsplan 3W CD Flächennutzungs- plan Masterplan Mobilität Freiraumkonzept Willich Umweltbericht zum Beplan		Konflikte mit der Sporthallennutzung, Hinweis auf die bestehende Ferngasleitung, Iandwirtschaftliche Wirtschaftskraft

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1116

# Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Dienste, Haupstraße 6, 47877 Willich (Schloss Neersen) während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung, kostenlos abgegeben 1118

werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

#### Insbesondere bitte ich zu beachten:

### 1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, einge-

reicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Be-werberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/ eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2. Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

### 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 DerWahlvorschlageiner Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 240 der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines

gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahl-vorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 240 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
  - Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht wenden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergrup-

- pe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks. für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.
  - Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner <u>im Wahlbezirk</u> wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
     Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/ der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs.

- 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/ die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht:
  - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs.

2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/ die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 41 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 41 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich

### sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203, einzureichen. Für einen Wahltermin am 25.05.2014 bedeutet dies, dass die Einreichungsfrist am **07.04.2014 um 18 Uhr** endet.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04. April 2014, Abl. Krs. Vie. Nr. 12/2014, S. 259, wird hingewiesen.

Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Kerbusch
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1118

# Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101395873

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 06.12.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

# Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 16. Januar 2014 um 18:30 Uhr, im Rathaus Rheydt, Sitzungssaal L 48,

Eingang Limitenstraße 48, 41050 Mönchengladbach, statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Genos-
- 5. senschaftsversammlung vom 16.01.2013 Geschäftsbericht 2013
- Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2013
- 7. Entlastung des Vorstandes für 2012
- 8. Benennung eines Wahlleiters zur Vorstandswahl
- 9. Wahl des Vorstandes
- 10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertre-

ters

- 11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2013 bis 2015
- Vorstellung und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015
- 13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr oder per Email info@fgniers.de

Viersen, den 09. Dezember 2013

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers Postfach 100864 41708 Viersen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

# Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 21. und 28. November 2013 wurden beschlossen:

- Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2013
- 2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2014
- 3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2014

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Dezember 2013 bis zum 10. Januar 2014 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungs-gebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 12. Dezember 2013

gez. Mertens Vorsitzender des Vorstandes des Bezirkes I

gez. Steves Vorsitzender des Vorstandes des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

### Bekanntmachung der Stadtwerke Nettetal GmbH

Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 28. November 2013 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 21. August 2013

EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Schellhorn Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2012 liegt vom Tage der Veröf-

fentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 9. Dezember 2013

Stadtwerke Nettetal GmbH Geschäftsführung gez. Dieling gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1124

### Einwohner am 31. Oktober 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.804	7.775	8.029
Gemeinde Grefrath	15.341	7.510	7.831
Stadt Kempen	35.448	17.183	18.265
Stadt Nettetal	42.023	20.561	21.462
Gemeinde Niederkrüchten	15.383	7.619	7.764
Gemeinde Schwalmtal	18.762	9.154	9.608
Stadt Tönisvorst	29.310	14.233	15.077
Stadt Viersen	75.133	36.332	38.801
Stadt Willich	51.692	25.460	26.232
Kreis Viersen	298.896	145.827	153.069

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1125





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen